

Merkblatt / Informationen

über die Einreichung der zwingend notwendigen Dokumente für den Erwerb des Schwerpunktes Urogynäkologie nach den Übergangsbestimmungen

Bitte lesen Sie das ganze Merkblatt aufmerksam durch.

Allgemeine Informationen:

Studieren Sie das Weiterbildungsprogramm und die dort aufgeführten Voraussetzungen für den Erwerb dieses Schwerpunktes (insbesondere Ziffer 2, Ziffer 3 und die Übergangsbestimmungen in Ziffer 6). Das Weiterbildungsprogramm und weitere nützliche Informationen über die Weiterbildung finden Sie auf: www.siwf.ch / Fachgebiete / [Facharzttitel und Schwerpunkte \(Weiterbildung\)](#) / Gynäkologie und Geburtshilfe.

Stellen Sie zuerst alle **notwendigen Belege** zusammen (Zeugnisse bzw. Nachweis der 18-monatigen schwerpunktmässigen Tätigkeit, etc.), bevor Sie das Gesuch ausfüllen bzw. einreichen.

Das Gesuch ist über das elektronische Logbuch (e-Logbuch) einzureichen. Dazu benötigen Sie ein Login. Sobald Sie über ein Login verfügen, können Sie mit der Erfassung der Daten beginnen (siehe separate Anleitung).

Informationen zu den Übergangsbestimmungen / erforderliche Formulare:

Die Übergangsbestimmungen richten sich an **alle Fachärztinnen und Fachärzte für Gynäkologie und Geburtshilfe**, die sich vor dem 1. Januar 2016 auf dem Gebiet der Urogynäkologie spezialisiert haben und die sich über entsprechende Weiterbildungs- bzw. Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1 und 6.2 der Übergangsbestimmungen ausweisen können. **Grundsätzlich müssen die regulären Bedingungen gemäss Ziffer 2 des Programms erfüllt sein.**

Ziffer 6.1

Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte **Weiterbildungsperioden** im In- und Ausland werden angerechnet, soweit sie den Bedingungen des Programms und der Weiterbildungsordnung entsprechen. Insbesondere muss die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Kriterien unter Ziffer 5 erfüllt haben. Das Erfordernis des Schwerpunktes beim damaligen Leiter der Weiterbildungsstätte entfällt. Für den Nachweis dienen **das Zusatzformular 1a und 1b.**

Ziffer 6.2

Vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte **Tätigkeitsperioden** in leitender Funktion werden anstelle von Weiterbildungsperioden angerechnet. Tätigkeitsperioden werden jedoch nur angerechnet, wenn die Weiterbildungsstätte zur entsprechenden Zeit die Bedingungen des Programms und der WBO erfüllt hat. Für den Nachweis dienen **das Zusatzformular 2a und 2b.**

Ziffer 6.3

Gesuche um Anerkennung von Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden gemäss Ziffer 6.1 und 6.2 müssen innerhalb von 10 Jahren nach Inkraftsetzung des Weiterbildungsprogramms eingereicht werden (vor dem 1. Januar 2026). Bei später eintreffenden Gesuchen werden vor Inkrafttreten des Weiterbildungsprogramms absolvierte Weiterbildungs- und Tätigkeitsperioden nicht mehr anerkannt.

Ziffer 6.4

Ausnahmsweise kann der Schwerpunkt an Pioniere der Urogynäkologie erteilt werden, auch wenn die Bedingungen unter Ziffer 6.1 und 6.2 nicht erfüllt sind. Der Gesuchsteller muss Pionierleistungen in Forschung oder Klinik erbracht haben und verfügt über einen entsprechenden Leistungsausweis.

Ziffer 6.5

Wer die Weiterbildung bis 1. Januar 2018 nicht abgeschlossen hat, muss für die Erlangung des Schwerpunktes Urogynäkologie in jedem Fall eine Bestätigung über die Teilnahme an der Schwerpunktprüfung vorlegen.

1.1.2016 / ng/eh